



Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 2387/17

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: georgisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Müller und andere,
Sielwall 70, 28203 Bremen - 3464/16tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg [REDACTED]-2-430 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Georgien)

hat das Verwaltungsgericht Stade - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. März 2021 durch den Richter Ebert als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Mai 2017 wird aufgehoben, soweit er die Klägerin betrifft.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1989 geborene Klägerin ist georgische Staatsangehörige ehemals yezidischen Glaubens. Nach ihrer Einreise auf dem Landweg stellte sie am 6. Juni 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 11. April 2017 führte sie im Wesentlichen aus, dass sie Georgien Ende Mai 2014 aufgrund der Verfolgung durch ihre Familie verlassen habe.

Ihre Familie sei yezidischen Glaubens. Sie - die Klägerin - habe [REDACTED] studiert und in [REDACTED] gearbeitet. Sie habe dann ihren jetzigen Mann, einen Ukrainer christlichen Glaubens - kennengelernt. Mit diesem habe sie sich regelmäßig getroffen und sei eine Beziehung eingegangen, schließlich hätten sie geheiratet. Ihre Familie sei mit ihrer Partnerwahl nicht einverstanden gewesen. Am [REDACTED] 2014 sei sie von einem ihrer Brüder angegriffen und schwer verletzt worden. Zuvor habe sie diesem gesagt, dass sie nun verheiratet und - als Schutzbehauptung - auch schwanger sei. Aufgrund ihrer Verletzung sei sie im Krankenhaus notoperiert worden. Dabei sei auch aufgefallen, dass sie tatsächlich schwanger gewesen sei. Die Schwangerschaft sei aufgrund der Operation abgebrochen worden. Während sie im Krankenhaus war, habe ihr Mann die gemeinsame Ausreise organisiert. In der Hafenstadt Porti hätten sie eine Fähre nach Odessa genommen.

Der Mann der Klägerin hat in seiner Anhörung angegeben, er habe die Klägerin im Dezember 2013 kennengelernt. Am 14. Februar 2014 seien sie von einem Freund seiner Frau bei einem Spaziergang beobachtet worden. Dieser habe die Familie der Klägerin über die Beziehung informiert. Die Klägerin sei von ihrer Familie bestraft worden, er selbst sei vom Bruder der Klägerin und dessen Freunden bei der Arbeit aufgesucht und verletzt worden. Man habe ihm gesagt, dass er kein Recht habe, die Klägerin zu treffen, die Familie würde über ihr Schicksal entscheiden. Die Klägerin sei von ihrer Familie unter Hausarrest gestellt worden, nach einigen Tagen aber wieder in [REDACTED]

tätig gewesen. Dort habe er sie [REDACTED] treffen können. Nach zwei Wochen hätten ihn der Vater und der Bruder der Klägerin aufgesucht und ihn erneut bedroht. Am [REDACTED] 2014 hätten er und die Klägerin standesamtlich geheiratet. Nach ihrer Rückkehr nach Tiflis seien sie am [REDACTED] 2014 von Brüdern der Klägerin und deren Freunden angegriffen worden, dabei sei die Klägerin schwer verletzt worden. Er habe sodann die Flucht in die Ukraine organisiert. Dort habe man aber aufgrund des Krieges und der Gefahr der Verfolgung durch die Familie der Klägerin - zwischen Georgien und der Ukraine gebe es keinen Visazwang - nicht bleiben können.

Mit Bescheid vom 29. Mai 2017, zugestellt am 1. Juni 2017, lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurde die Klägerin zur Ausreise aufgefordert und für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihr die Abschiebung nach Georgien angedroht. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen. Weiter wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dagegen hat die Klägerin am 12. Juni 2017 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie an, ihr drohe weiterhin Gefahr der Verfolgung in Georgien.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin angegeben, sie stamme aus einer konservativen yezidischen Familie. Ihr Vater sei als Geschäftsmann sowohl in der yezidischen Gemeinschaft, als auch der georgischen Politik gut vernetzt. Ihre Brüder hätten [REDACTED] studiert. Sie selbst habe [REDACTED] studiert und in [REDACTED] gearbeitet. Dort habe sie auch ihren jetzigen Mann kennengelernt. Am Valentinstag 2014 sei sie mit ihrem jetzigen Mann spazieren gewesen und dabei von einem Freund der Familie beobachtet worden. Ihre Familie habe ihr daraufhin verboten, sich weiter mit ihm zu treffen oder zur Arbeit zu gehen. Ihr Mann sei von ihren Brüdern bei dessen Arbeit aufgesucht und geschlagen worden. Sie habe sodann ihrer Familie versprochen, keinen Kontakt mehr zu ihrem Mann aufzunehmen und daraufhin wieder in der Apotheke gearbeitet. Dort habe sie auch ihren Mann wieder getroffen und beschlossen, mit diesem zusammen leben zu wollen. Sie seien dann in ein Dorf in Georgien gegangen, um dort heimlich zu heiraten. Sie sei davon ausgegangen, dass ihre Familie im Falle einer Heirat ihre Beziehung akzeptieren würde, bzw. bei einer Rückkehr ihr in diesem Fall keine schweren Konsequenzen drohen würden. Nach ihrer Rückkehr nach Tiflis seien sie zunächst bei einem Freund ihres Mannes untergekommen. Nach drei bis vier Tagen seien sie in der Nähe der U-

Bahn von ihrem Bruder und dessen Freunden überfallen worden. In der Auseinandersetzung habe sie gerufen, dass sie nunmehr verheiratet und überdies schwanger sei, um sich vor Gewalt zu schützen. Sie sei dann mit einem spitzen bzw. scharfen Gegenstand verletzt worden. Passanten hätten angefangen zu schreien und nach der Polizei zu rufen. Die Aufmerksamkeit der Passanten habe dann wohl dazu geführt, dass ihr Bruder und seine Freunde sich in die Autos zurückgezogen hätten und von dem Ort geflüchtet seien. Sie selbst sei mit ihrem Mann zurück in die Wohnung geflüchtet und habe ihre Verletzung aufgrund der Aufregung nicht weiter beachtet. Ihre Freunde hätten auf der Straße der eintreffenden Polizei berichtet, es habe sich um ein Missverständnis gehandelt. Am frühen Morgen sei sie dann in Ohnmacht gefallen und ins Krankenhaus gebracht worden. Dort sei bei einer Operation festgestellt worden, dass sie tatsächlich seit zwei Wochen schwanger gewesen sei. Diese Schwangerschaft sei aber aufgrund der Verletzungen abgebrochen worden. Noch im Krankenhaus hätten sie und ihr Mann beschlossen, Georgien zu verlassen. Hierzu seien sie nach ihrer Entlassung zunächst mit der Fähre nach Odessa und von dort weiter zu Verwandten ihres Mannes gefahren. Nach sechs Monaten in der Ukraine seien sie weiter nach Deutschland geflüchtet. Zu ihrer Familie habe sie zwar keinen Kontakt mehr, über ihre Schwiegermutter habe sie jedoch erfahren, dass diese weiterhin nach ihr suchten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts Migration und Flüchtlinge vom 29. Mai 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Klägerin unter Bezugnahme auf die Ausführungen in ihrem Bescheid entgegen.

Am 25. März 2021 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll vom Verhandlungstag verwiesen. Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises [REDACTED] Bezug genommen.

Gründe

Das Gericht konnte trotz Nichterscheinens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über den Rechtsstreit entscheiden, weil die Beteiligten auf diese Folge ihres Ausbleibens mit der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Mai 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Damit erweisen sich die von der ebenfalls beantragten Aufhebung mitumfassten Aussprüche zu den Abschiebungsverboten, zur Abschiebungsandrohung und zum gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot als rechtswidrig, diese verletzen die Klägerin ebenfalls in ihren Rechten.

§ 3 Abs. 1 AsylG bestimmt, dass ein Ausländer Flüchtling ist, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Straf-

Verfolgung oder Bestrafung (Nr. 3) sowie Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5).

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (interner Schutz).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Antragstellers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris). Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden,

besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris; BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris, Rn. 23; OVG NRW, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A - juris).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Ob sich der Antragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, berufen kann, bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris; OVG NRW, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A - juris).

Es ist Sache des Antragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Antragstellers berücksichtigt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A - juris). Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten müssen überzeugend aufgelöst werden; gesteigertes Vorbringen muss einsehbar erklärt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.05.1996 - 9 B 273/96 - juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Klägerin hat bereits vor ihrer Ausreise Verfolgungsmaßnahmen erlitten. Im Falle einer Rückkehr droht ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Die Klägerin hat Georgien bereits vorverfolgt verlassen, §§ 3, 3b AsylG.

Die Klägerin ist in Georgien von nichtstaatlichen Akteuren i. S. d. § 3c Nr. 3 AsylG verletzt und mit dem Tod bedroht worden. Bei diesen Akteuren handelt es sich um die yezidische Familie der Klägerin einerseits und die von dieser Familie instrumentalisierten Helfer andererseits. Die Familie der Klägerin verfügt in der yezidischen Gemeinschaft

Georgiens über einigen Einfluss und finanzielle Mittel. Sie unterhält zudem Verbindungen ins kriminelle Milieu und staatlichen Stellen.

Dieser Sachverhalt ist zur Überzeugung des Einzelrichters dargelegt. Angesichts des in der yezidischen Glaubensgemeinschaft herrschenden Dogmas der Endogamie, also des strikten Verbots, Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften zu heiraten, ist die Motivation der nichtstaatlichen Akteure offenbar. Nach der Glaubensüberzeugung der Yeziden sind diese aus dem Samen des androgynen (mann-weiblichen) Adam entstanden, während alle anderen Völker der Erde von Zwillingspaaren abstammen. Die Yeziden sehen sich nicht nur als das älteste Volk der Erde, sondern fühlen sich vor allem auch dadurch ausgezeichnet, dass ihre Entstehung wegen des Ursprungs im androgynen (mann-weiblichen) Adam nicht mit sexuellem Begehren verbunden ist. Sie verstehen sich deshalb als ein auserwähltes Volk, das stolz auf seine Besonderheit und Reinheit und auf die Tatsache ist, dass sie allein von Adam abstammen und bis heute sich nicht mit anderen Gruppen vermischt haben, mithin ihr Blut rein geblieben ist. Die unbedingte Loyalität zur Familie und den Blutsverwandten spielt in der traditionellen yezidischen Gesellschaft eine überragende Rolle (vgl. VG Aachen, Urteil vom 21.02.2013 - 8 K 738/10.A - juris, unter Bezug auf Gernot Wießner, "... in das tötende Licht einer fremden Welt gewandert - Geschichte und Religion der Yezidi, Yeziden-Colloquim.de, ders. in Auskunft vom 13. Dezember 1993 an das OVG NRW; İlhan Kizilhan, Die alte yezidische Gemeinschaft im Zeitalter der Globalisierung in: Yeziden - Eine alte Religionsgemeinschaft zwischen Tradition und Moderne, Hrsg.: Deutsches Orient-Institut, Oktober 2003).

Das Landgericht Detmold hat in einem Urteil vom 16. Mai 2012 - 4 Ks 31 Js 1086/11 - ausgeführt, das religiöse Verbot der Heirat von Nichtyeziden sei

„nach dem Verständnis des Jesidentums notwendig, um das Kollektiv zu schützen und zu bewahren. Seine Interessen gehen vor. Das Individuum spielt nur eine sekundäre Rolle. Toleranz gegenüber den eigenen Gläubigen, wenn sie die religiösen Vorschriften nicht einhalten, ist kaum vorhanden.“ Das Familienoberhaupt „hat die Aufgabe, das Verhalten der übrigen Familienmitglieder zu kontrollieren und bei einem ungebührlichen Verhalten zu bestrafen. Die Verletzung der Ehre ist dabei gleichsam identisch mit einem Angriff auf die Körperlichkeit, die daher im Idealfall nur mit einem Angriff auf die Körperlichkeit des Ehrverletzers oder der Ehrverletzten ausgeglichen werden kann. Nicht selten spielt hier auch der soziale Druck der Gemeinschaft eine wesentliche Rolle. Die Angst vor einem „Gesichtsverlust“ innerhalb der sozialen Gemeinde kann ein aktives Vorgehen gegen den Ehrverletzer verstärken.“

Vor dem Hintergrund dieser extremen Moralvorstellungen erachtet der Einzelrichter den Vortrag der Klägerin als glaubhaft. Die beschriebenen Verfolgungshandlungen der Familie der Klägerin entsprechen dem typischen Vorgehen yezidischer Familien bei

Ehrverletzungen. Die Klägerin hat ihre Fluchtgeschichte sowohl vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung detailliert und widerspruchsfrei geschildert. Es kam weder zu gesteigertem Vorbringen, noch zu Inkonsistenzen. Auch auf Nachfragen konnte die Klägerin umfassend und schlüssig antworten. Dass die Klägerin in Georgien erheblich verletzt wurde und hierbei ihr ungeborenes Kind verloren hat, ergibt sich zudem aus den von der Klägerin vorgelegten medizinischen Unterlagen, die sich auch im Übrigen mit den Schilderungen der Klägerin decken.

Die Yeziden betrachten eine Ehe außerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft als Apostasie. Auf die Frage, ob die Klägerin sich tatsächlich vom yezidischen Glauben abgewandt hat, kommt es daher nicht an. Denn für eine Verfolgung nach den §§ 3 ff. AsylG kommt es nicht darauf an, ob in der Person des Verfolgten tatsächlich einen der Verfolgungsgründe (§ 3b AsylG) verwirklicht ist, sondern ob diese Eigenschaft ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben wird.

Die Tatsache, dass die Klägerin bereits in ihrem Herkunftsland verfolgt wurde, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist (siehe oben). Stichhaltige Gründe, die gegen diese Vermutung sprechen, liegen nicht vor.

Der georgische Staat ist auch heute noch nicht ausreichend willens und in der Lage, der Klägerin Schutz im Sinne von § 3d AsylG zu gewähren. Zwar ist Georgien zahlreichen internationalen Abkommen zum Schutz der Menschen- und Frauenrechte beigetreten und die Bereitschaft, gegen Gewalt innerhalb von Familien vorzugehen, hat zugenommen. Fälle häuslicher Gewalt werden von der Gesellschaft und den Behörden indes weiterhin meist als interne Familienangelegenheit betrachtet (Auswärtiges Amt, Seite 11). Gesetzliche Regelungen gegen Diskriminierung von Frauen und gegen die weit verbreitete häusliche Gewalt werden noch nicht ausreichend angewandt (Auswärtiges Amt Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien, Stand November 2020, Seite 12).

Bei der hier in Rede stehende Verfolgung durch die yezidische Familie der Klägerin handelt es sich zudem nicht um eine gewöhnliche innerfamiliäre Angelegenheit, sondern um einen Konflikt, der partikular für die yezidische Religionsgemeinschaft ist. Die Yeziden sind in der georgischen Gesellschaft isoliert. Zwar werden sie nicht vom Staat verfolgt oder allgemein benachteiligt. Aufgrund der oben aufgeführten religiösen Vorstellungen befinden sich die Yeziden in Georgien - ähnlich wie in anderen Staaten - indes in einer Art selbstgewählter gesellschaftlicher Isolation, in der sie einerseits Angehörige des georgischen Staates sind und mit diesem wirtschaftlich und politisch intera-

gieren, andererseits aber nur über begrenzte soziale Verbindungen zur sonstigen georgischen Bevölkerung unterhalten. Inneryezidische familiäre oder religiöse Angelegenheiten werden insofern von der georgischen Gesellschaft mehr noch als sonstige innerfamiliäre Angelegenheiten als Sache der Familie bzw. der yezidischen Gesellschaft wahrgenommen. Soweit sich in den letzten Jahren die allgemeine Bereitschaft des georgischen Staates gegen Gewalt innerhalb von Familien vorzugehen erhöht hat, ist diese Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten, dass auch die Grenze zur abgeschotteten yezidischen Religionsgemeinschaft überschritten ist, um ausreichende Schutzwillingkeit zu demonstrieren.

Die Entscheidung selbstständig tragend fehlt es den georgischen Sicherheitsbehörden zudem an der Effektivität, um der Klägerin im vorliegenden Fall wirksam Schutz zu bieten. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn staatliche Stellen geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat, § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG. Dabei muss die Qualität des Schutzes weder absolut sein, daher der Ausländer muss nicht mit absoluter Sicherheit vor Verfolgung geschützt werden, noch muss das Schutzniveau zwingend dem Schutzniveau im Aufnahmestaat entsprechen.

Zwar hat es auch bezüglich der Effektivität der Strafverfolgung in den vergangenen Jahren in Georgien Verbesserungen gegeben, eine allgemeine Bestechlichkeit von Polizisten ist nicht mehr zu verzeichnen. Die Politik übt aber weiterhin einen informellen Einfluss auf die Justiz aus. In ihrer Rolle als Hüter von Regeln werden die Sicherheitsbehörden öffentlich als zurückhaltend, aber auch als untätig oder wenig effektiv wahrgenommen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien, Stand November 2020, Seite 12). Insgesamt wächst die Polizei in Georgien weiterhin in ihre neuen Aufgaben hinein. Gesellschaftliche Vorbehalte, fehlende Ausbildung und Sensibilisierung sind weiterhin ein Problem, werden jedoch Schritt für Schritt angegangen. Im Jahr 2015 hat die georgische Polizei 1.152 Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt eingeleitet (US State Department, Georgia 2015 Human Rights Report, Seite 36). Dies entspricht in etwa einem Verfahren auf 3.000 Einwohner. Im selben Jahr wurden in der Bundesrepublik allein 127.000 individuelle Opfer partnerschaftlicher Gewalt polizeilich erfasst (Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2015, Seite 4). Dies entspricht etwa einem polizeilich erfassten Opfer auf 600 Einwohner. Gerade vor dem Hintergrund der in der georgischen Gesellschaft weiten Verbreitung von häuslicher Gewalt zeigen diese Zahlen, dass eine Strafverfolgung in Georgien zwar existiert, die allermeisten Fälle

häuslicher Gewalt aber von den Ermittlungsbehörden nicht einmal erfasst werden. Die Effektivität der Strafverfolgung bleibt damit nicht nur hinter jener in Deutschland zurück, sondern erweist sich als insgesamt unzulänglich, um die Klägerin in ausreichendem Maße vor einer Verfolgung durch ihre Familie zu schützen.

Der Einzelrichter geht dabei nicht davon aus, dass die Polizei in Georgien generell nicht dazu in der Lage ist, Frauen bei Fällen häuslicher Gewalt zu Schutz zu bieten. Die Familie der Klägerin ist jedoch für yezidische Verhältnisse sehr wohlhabend und einflussreich. Es steht zu erwarten, dass bei einer Rückkehr der Klägerin sowohl deren Familie, als auch die yezidische Gemeinschaft als solche, erhebliche Ressourcen dazwischen investieren werden, die Klägerin zu verfolgen und für ihr Verhalten zu bestrafen. Vor dieser hier im Einzelfall vorliegenden besonderen Verfolgungsqualität können die weiterhin in der Umstellung bzw. Sensibilisierung befindlichen georgischen Sicherheitsbehörden der Klägerin jedenfalls noch nicht im ausreichenden Maße Schutz bieten.

Die Klägerin kann auch nicht auf internen Schutz verwiesen werden, § 3e AsylG. Georgien ist ein kleines Land mit lediglich 3,7 Millionen Einwohnern. Ein Viertel der Einwohner lebt in der Hauptstadt Tiflis, der Rest des Landes ist nur dünn besiedelt und vorwiegend ländlich geprägt. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die Klägerin in einem anderen Landesteil dauerhaften Schutz vor ihrer Familie erlangen könnte. In Tiflis ist es der Familie bereits gelungen, die Klägerin gegen deren Willen ausfindig zu machen.

Kann die Klägerin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beanspruchen, entbehren auch die Ziff. 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes vom 29. Mai 2017 ihrer Grundlage und sind folglich aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

Ebert